

Informationsbrief für die Land- und Forstwirtschaft

Im Dezember 2014
KBL 63/14

Sehr geehrte Damen und Herren,

schon wieder neigt sich ein Jahr dem Ende zu. Bevor wir dem Jahr 2014 den Rücken zukehren, soll noch auf einige ausgewählte Neuerungen im Steuerrecht hingewiesen werden. Sollten Sie ein Wirtschaftsgebäude errichtet haben, dann erfahren Sie hier, wie es ggf. schneller abgeschrieben werden kann. Zudem befasst sich der vorliegende Rundbrief noch mit der Betriebsaufgabe von Brennereien; ein Bericht der allerdings für jeden Landwirt unentbehrlich ist. Außerdem erhalten Sie noch Informationen zum Vorsteuerabzug bei Wirtschaftsgütern, die Sie sowohl für Ihren Betrieb als auch privat nutzen.

Zur Jahreswende sei Ihnen herzlich für das entgegengebrachte Vertrauen in 2014 gedankt verbunden mit den besten Wünschen für das neue Jahr 2015.

Mit freundlicher Empfehlung

Einmalzahlungen in der Landwirtschaft – Verteilung auf mehrere Jahre

Es kann vorkommen, dass ein Landwirt Einnahmen erzielt, die Leistungen erst nach dem Bilanzstichtag betreffen. Dies kann z.B. bei Entschädigungszahlungen gegeben sein. So werden im Rahmen der Verlegung von Versorgungsleitungen (Strom, Gas usw.) häufig Einmalzahlungen für die Gestattung der Durchleitung über Grundstücke eines Betriebs und für die Eintragung einer Dienstbarkeit in das Grundbuch gezahlt. Steuerlich muss nun geprüft werden, ob solch eine Einnahme im Jahr der Zahlung voll versteuert werden muss oder ob die Einnahme auf mehrere Jahre aufgeteilt zu versteuern ist. Die Verteilung auf mehrere Jahre ist aufgrund des Steuertariffsystems eher vorteilhaft und kann bei einem langen Zeitraum aufgrund der Inflation sogar eine deutlich geringere Belastung bedeuten.

Grundsätzlich ist eine Verteilung auf mehrere Jahre vorzunehmen, wenn Zahlungen vereinnahmt werden und die Leistung erst später zu erbringen ist (§ 5 Abs. 5 EStG). Bezieht sich die Leistungserbringung auf einen festen Zeitraum sind die Einnahmen gleichmäßig auf diese Zeitspanne zu verteilen.

Das Finanzgericht Nürnberg hat mit Urteil vom 19.09.2013, 4 K 1613/11 einen interessanten Fall zu diesem Thema behandelt: Ein Schweinezüchter wurde im Rahmen einer Gewerbegebietsausweisung ausgesiedelt. Gegenüber einem Zweckverband verpflichtete er sich dabei, den neuen Schweinezuchtbetrieb unterhalb der nach dem Immissionsrecht zulässigen Grenzen zu betreiben. Dies betraf die zahlenmässige Begrenzung der gehaltenen Muttersauen. Die Verpflichtung wurde in das Grundbuch eingetragen. Als Ausgleich der Begrenzung des landwirtschaftlichen Betriebs wurde vereinbart, dass der Landwirt eine Biogasanlage errichten darf. Zudem hat er für die Begrenzung der Muttersauenhaltung und den Bau der Biogasanlage einen Betrag von 985.000 € erhalten.

Diese Zahlung ist dem Urteil gemäß steuerlich aufzuteilen. Das Gericht stellte für die Begrenzung der Muttersauenhaltung einen Wert mit 600.000 € fest. Der Rest in Höhe von 385.000 € wurde als Zuschuss für den Bau der Biogasanlage gewertet. Bei der Zahlung für die Begrenzung der Muttersauenhaltung handele es sich lt. Finanzgericht um eine Entschädigung, die mittels eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens steuerlich auf mehrere

Jahre zu verteilen sei. Hier stellte sich nun die Frage, auf wieviel Jahre die Verteilung der Entschädigung zu erfolgen hat. Nach der Vereinbarung der Parteien sollte die Einschränkung bei der Muttersauenhaltung zeitlich unbegrenzt und damit für immer laufen. Das Gericht hat sich im vorliegenden Fall für eine Verteilung auf 15 Jahre entschieden. Mangels einer gesetzlichen Regelung hat es sich an der Abschreibungsdauer für Firmenwerte nach § 7 Abs. 1 S. 3 EStG orientiert. Für den Bauzuschuss besteht weiterhin ein Wahlrecht des Landwirtes (R 6.5 Einkommensteuerrichtlinien 2012). Der Zuschuss kann entweder sofort als Erlös versteuert werden oder es werden die Herstellungskosten und damit der jährliche AfA-Betrag entsprechend gekürzt, so dass sich der Zuschuss effektiv auf die Dauer der Abschreibung verteilt.

Umsatzsteuer – wichtige Frist bei Zuordnungsentscheidungen beachten!

Werden Gegenstände wie z.B. Fahrzeuge sowohl für den unternehmerischen als auch für den privaten Bereich erworben, ist für regelbesteuernde Betriebe von großer Bedeutung, in welcher Höhe die in einer Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer vom Finanzamt erstattet werden kann, also der sogenannte Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

Der Vorsteuerabzug richtet sich u.a. danach, inwieweit das gekaufte Wirtschaftsgut dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen eines Betriebs zugeordnet werden kann. Diese umsatzsteuerliche Zuordnungsentscheidung ist allerdings unabhängig von der ertragsteuerlichen Behandlung als Betriebs- bzw. Privatvermögen, was die Sache für den steuerlichen Laien erschwert. Da die Feststellung, ob umsatzsteuerliches Unternehmensvermögen vorliegt für den Vorsteuerabzug so wichtig ist, wird Ihnen mit diesem Rundbrief ein kurzer Einblick in die Thematik gegeben.

Wird ein Gegenstand vollumfänglich unternehmerisch genutzt, besteht ein Zuordnungsgebot zum Unternehmensvermögen. Der Gegenstand gehört also zwangsläufig zu 100 % zum Unternehmensvermögen. Wird ein Wirtschaftsgut teilweise privat, aber mindestens zu 10 % unternehmerisch genutzt, haben Sie im Zeitpunkt des Leistungsbezugs ein Wahlrecht, in welchem Umfang der Gegenstand zum Unternehmensvermögen gehören soll. Sie können sich sogar dafür entscheiden, dass eine 100 %-ige Zuordnung zum Unternehmen vorliegen soll. Die Konsequenzen im Fall einer Zuordnung lassen sich am Beispiel einer Photovoltaikanlage zeigen, bei der 70 % Strom in das Netz eingespeist werden und die restlichen 30 % für den privaten Bereich produziert werden. Ordnen Sie diese Photovoltaikanlage zu 100 % Ihrem Unternehmensvermögen zu, so erhalten Sie bei Anschaffung die gesamte Vorsteuer vom Finanzamt zurück. Im Gegenzug ist jedoch die private Stromnutzung der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Wird diese Photovoltaikanlage von Ihnen allerdings nur zu 70 % Ihrem Unternehmen zugewiesen, so können Sie nur 70 % der in der Rechnung ausgewiesenen Vorsteuer vom Finanzamt zurückerhalten. Eine Versteuerung der privaten Nutzung entfällt in diesem Fall allerdings.

In welchem Umfang Sie einen nur teilweise unternehmerisch verwendeten Gegenstand dem Unternehmen zuge-

ordnet haben, ist dem Finanzamt mitzuteilen. Das alles entspricht der bisherigen Rechtslage. Mit BMF-Schreiben vom 02.01.2014 (BStBl I, 2014 S. 119) hat die Finanzverwaltung allerdings den Zeitpunkt, bis zu dem eine Zuordnungsentscheidung dem Finanzamt gegenüber dokumentiert sein muss, konkretisiert. So hat die Dokumentation „zeitnah“, z.B. im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung oder mit einem gesonderten Schreiben zu erfolgen. Zulässig ist daneben die Mitteilung im Rahmen der Umsatzsteuerjahreserklärung. Hier gilt jetzt die Besonderheit, dass die Mitteilung im Rahmen der Umsatzsteuerjahreserklärung nur gültig ist, wenn diese „bis zur gesetzlichen Abgabefrist für Steuererklärungen (31. Mai des Folgejahres) vorliegt“. „Fristverlängerungen für die Abgabe der Steuererklärungen haben darauf keinen Einfluss“, was zu einem großen Dilemma in der Praxis führt. Denn wenn die Abschlußarbeiten für das normalerweise zum 30.06. endende landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr erfolgen, ist der Stichtag 31.05. schon verstrichen. Damit wird es für eine korrigierte Zuordnung im Rahmen der Umsatzsteuerjahreserklärung in der Praxis immer zu spät sein.

Die neue Regelung gilt für sämtliche Lieferungen und Leistungen, die nach dem 31.12.2013 bezogen wurden; also erstmals für das Jahr 2014 gilt diese strenge zeitliche Regelung der Meldung bis zum 31.05. des Folgejahres. Um auf der sicheren Seite zu sein, ist es deshalb wichtig bei gemischt-genutzten Wirtschaftsgütern bereits in der Anschaffungs- oder Herstellungsphase dem Finanzamt gegenüber die Zuordnung mitzuteilen. Es empfiehlt sich zudem, vorab Ihren steuerlichen Berater zu informieren.

Gebäudeabschreibung – amtliche AfA-Tabelle

Typisch für landwirtschaftliche Betriebe ist ein hoher Bedarf an Wirtschaftsgebäuden (z.B. Stall, Scheune, Lager). Neubauten sind dabei kostspielig und werden in der Regel über Darlehen mit mittleren bis langen Laufzeiten finanziert. Die Betriebe haben damit in den ersten 10 – 15 Jahren meistens einen erhöhten Kapitalbedarf für Tilgung und Zinsen.

Steuerlich wirken sich die zu bezahlenden Zinsen als Betriebsausgaben aus. Die Zinsbelastung ist dabei in den ersten Jahren am höchsten und sinkt mit laufender Rückzahlung der Darlehen. Die Tilgungsraten der Darlehen wirken sich steuerlich nicht aus, allerdings die jährliche Abschreibung (AfA) der Gebäude. In der Praxis stellt sich bei Neubauten immer wieder die Frage nach der Abschreibungsdauer, also auf wie viele Jahre die Herstellungskosten von Gebäuden zu verteilen sind. Denn je kürzer die Abschreibungsdauer, desto höher ist die den steuerlichen Gewinn mindernde Gebäude-AfA.

Für Wirtschaftsgebäude, die zu einem Betriebsvermögen gehören, hat der Gesetzgeber eine pauschale Abschreibung auf 33,3 Jahre bzw. mit jährlich 3,0 % festgelegt (§ 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 EStG). Es ist jedoch möglich einen kürzeren Abschreibungszeitraum zu wählen, soweit die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes weniger als 33 Jahre beträgt (§ 7 Abs. 4 S. 2 EStG). Die Nachweispflicht einer geringeren Nutzungsdauer liegt hier beim Landwirt. Da die Nachweispflicht problematisch sein kann, ist diese Sache häufig ein unbefriedigendes Thema bei Betriebsprüfungen.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat nun im Urteil vom 09.07.2014 – 9 K 98/14 für eine Nachweiserleichterung bei einem Landwirt gesorgt. Denn für die Schätzung der betrieblichen Nutzungsdauer von Wirtschaftsgütern hat das Bundesministerium für Finanzen unter Beteiligung von Fachverbänden Tabellen herausgegeben (sogenannte amtliche AfA-Tabellen). Dort sind für bestimmte Gebäude kurze Nutzungszeiträume aufgelistet, so z.B. für Leichtbauhallen mit 14 Jahren oder für Ställe in Massivbauweise mit 25 Jahren.

Dem Urteil des Finanzgerichts lag zugrunde, dass ein Landwirt eine Standard-Stahlhalle mit Kragdach errichtet hatte. Er hatte sich bei der Abschreibung auf die kürzere Nutzungsdauer in der amtlichen AfA-Tabelle berufen. Im Rahmen einer Betriebsprüfung zog das Finanzamt einen Bausachverständigen hinzu, der eine Nutzungsdauer zwischen 40 und 60 Jahren feststellte. Das Finanzamt hat daraufhin die gesetzliche typisierte Nutzungsdauer mit 33 Jahren zugrunde gelegt, wodurch der steuerliche Gewinn erhöht wurde.

Das Finanzgericht gab jedoch dem Landwirt recht. Soweit ein Wirtschaftsgebäude im Einzelfall der Beschreibung in der AfA-Tabelle entspricht, ist das Finanzamt an diese Nutzungsdauer gebunden. Begründet wird dies damit, dass die AfA-Tabellen für das Finanzamt den Charakter einer Dienstanweisung haben und damit bindend sind. Für den Steuerpflichtigen hingegen handle es sich um das Angebot der Verwaltung für eine tatsächliche Verständigung im Rahmen einer Schätzung, das er annehmen kann, aber nicht muss.

Dieses Urteil ist für die Praxis eine hilfreiche Erleichterung, da es beim Ansatz einer kürzeren Nutzungsdauer nun nicht mehr eines eigenen Gutachtens bedarf, sondern der Hinweis auf die AfA-Tabelle ausreichen kann.

Teilbetrieb Brennerei – Steuervergünstigung bei Aufgabe/Veräußerung

Das Branntweinmonopol befindet sich seit dem Jahr 2011 in dem bis zum 31.12.2017 währenden Ausstiegszenarium. Landwirtschaftliche Verschlussbrennereien konnten nur noch bis Ende 2013 Alkohol an die Bundesmonopolverwaltung abliefern. Für Abfindungsbrenner läuft die Frist Ende 2017 aus.

Sofern ein Brennereibetrieb aufgegeben wird, ist zu klären, ob dabei eine steuerlich begünstigte Betriebsaufgabe vorliegt. Denn sofern ein Brennereibetrieb in einen landwirtschaftlichen Gesamtbetrieb integriert ist, stellt sich die Frage, ob der Brennereibetrieb einen selbständigen Teilbetrieb innerhalb des Gesamtbetriebs darstellt. Sollte dies der Fall sein, kann für diesen Teilbetrieb steuerlich die Betriebsaufgabe erklärt werden und damit können die steuerlichen Vergünstigungsregelungen in Anspruch genommen werden. So kann der Betriebsaufgabegewinn z.B. um einen Freibetrag gemindert werden (§§ 14, 16 EStG) oder ein reduzierter Steuersatz (§ 34 EStG) auf den Gewinn angewendet werden. In beiden Fällen kann die Steuerlast – unter Umständen sogar erheblich – reduziert werden.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat die wichtigsten Kriterien für die Beurteilung der Eigenschaft als Teilbetrieb zusammengefasst. Ein Teilbetrieb liegt demnach vor,

wenn ein organisatorisch geschlossener, mit einer gewissen Selbstständigkeit ausgestatteter Teil eines Gesamtbetriebs vorliegt, der für sich allein nach Art eines selbstständigen Zweigbetriebs lebensfähig ist. Die bisherige Rechtsprechung macht dies an folgenden Abgrenzungsmerkmalen fest, welche jedoch nicht alle vorliegen müssen:

1. räumliche Trennung vom Hauptbetrieb;
2. eigener Wirkungskreis;
3. gesonderte Buchführung;
4. eigenes Personal;
5. eigene Verwaltung;
6. eigenes Anlagevermögen;
7. ungleichartige betriebliche Tätigkeit;
8. eigener Kundstamm;
9. eine die Eigenständigkeit ermöglichende interne Organisation.

Die Punkte 1, 2, 3, 6, 8 sind dabei für landwirtschaftliche Betriebe ausdrücklich nur bedingt aussagekräftig. So ist z.B. die gesonderte Buchführung und Gewinnermittlung nicht erforderlich.

Für die steuerliche Beurteilung der Betriebsaufgabe einer Brennerei, die in einen Gesamtbetrieb integriert ist, sind demnach die o.g. Punkte gut zu prüfen. Im Urteil wurde die Brennerei zwar als eigenständiger Teilbetrieb anerkannt, das Urteil weist allerdings auf ein Problem bei Aufgabe eines Teilbetriebs hin: Eine steuerliche Betriebsaufgabe erfordert, dass alle wesentlichen Betriebsgrundlagen veräußert oder entnommen werden und der dabei entstehende Gewinn versteuert wird. Sofern wesentliche Betriebsgrundlagen in ein anderes Betriebsvermögen zu Buchwerten überführt werden, liegt aber keine Betriebsaufgabe vor, da kein Gewinn aus einer Entnahme bzw. Veräußerung dieser Wirtschaftsgüter versteuert wird. Das hat zur Folge, dass für den Veräußerungs- bzw. Entnahmegewinn der übrigen Wirtschaftsgüter die Begünstigungsregelungen ebenfalls nicht greifen.

Im streitigen Fall befand sich die Kornbrennerei auf Grund und Boden, der zum steuerlichen Betriebsvermögen zählte. Im Rahmen der Erklärung zur Betriebsaufgabe wurde dieser Bodenanteil nicht als Entnahme in das Privatvermögen behandelt, sondern als Betriebsvermögen im restlichen landwirtschaftlichen Betrieb mit gleichen Buchwerten fortgeführt.

Dies ist nach dem Urteil des Finanzgerichts schädlich, da der Grund- und Bodenanteil eine wesentliche Betriebsgrundlage darstellte und nicht in das Privatvermögen unter Aufdeckung der stillen Reserven überführt wurde. Es gilt demnach bei der Aufgabe eines Nebenbetriebs Brennerei zu prüfen, welchen Weg man steuerlich gehen will. Überträgt man den Grund und Boden in ein anderes Betriebsvermögen, ist der Gewinn aus der Veräußerung bzw. Entnahme der übrigen Wirtschaftsgüter ohne Begünstigungen zu besteuern. Alternativ deckt man sämtliche stillen Reserven des Teilbetriebs auf und hat die steuerlichen Begünstigungen auf den Aufgabegewinn. Sprechen Sie rechtzeitig mit Ihrem steuerlichen Berater, z.B. über die Einordnung und spätere Nutzung des betreffenden Grund und Bodens, aber auch über alle anderen Wirtschaftsgüter, die zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen gehören.

Umsatzsteuer – Transportbehältnisse

Im vorangegangenen Informationsbrief KBL 62/14 wurden Sie über die „umsatzsteuerliche Verbesserung bei der Ver-

wendung von Standardkisten, Paletten oder ähnlichen Transporthilfsmitteln zur Warenauslieferung“ informiert (BMF-Schreiben vom 05.11.2013, IV D 2 – S 7200/07/10022 :001).

Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Schreiben vom 20.10.2014 (IV D 2 – S 7200/07/10022 :002) die Neuregelungen teils wieder rückgängig gemacht. Bitte beachten Sie die folgende Änderung des BMF:

BMF 05.11.2013

– Einsatz von Transporthilfsmittel (Hin- und Rückgabe) ist eine eigenständige Leistung und unterliegt der Regelbesteuerung mit 19 %. Gesonderter Ausweis der USt in Rechnung notwendig.

BMF 20.10.2014

– Die Hingabe von Transportmitteln gegen Pfandgeld wird weiterhin als eigenständige Lieferung behandelt.
– Die bei Rückgabe der Transporthilfsmittel zu gewährenden Pfandgelder sind eine Entgeltminderung. Es muss hierfür keine gesonderte Rechnung ausgestellt werden.

Es wird nicht beanstandet, wenn die Regelungen des ursprünglichen BMF-Schreibens vom 05.11.2013 noch bis zum 01.07.2015 angewendet werden.

(Mindest-) Bemessungsgrundlage bei der Umsatzsteuer – Gesetzesänderung und Verwaltungsanweisung

Bei der sogenannten „Mindestbemessungsgrundlage“ für die Umsatzsteuer erfolgte im Rahmen des „Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlichen Vorschriften“, verkündet am 30.07.2014, eine Veränderung.

In regelbesteuerten Betrieben ist die Umsatzsteuer nach dem Entgelt für die Ware oder Dienstleistung zu ermitteln. Entgelt ist grundsätzlich alles, was der andere aufwendet, „um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer“. Es gibt jedoch Geschäftsvorgänge, bei denen ein Entgelt fehlt oder bei denen für die Ermittlung der Umsatzsteuer ein höheres Entgelt als das Erhaltene und somit die Mindestbemessungsgrundlage (§ 10 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 UStG) anzuwenden ist.

So ist die Anwendung der Mindestbemessungsgrenze bei Lieferungen oder Leistungen zwischen einem landwirtschaftlichen Betrieb und nahestehenden Personen bzw. Personengesellschaften wie im Fall der Verpachtung eines Stalls durch eine Ehefrau an den landwirtschaftlichen Betrieb ihres Ehemanns zu prüfen. Aber z.B. auch bei der Lieferung von Strom aus der Photovoltaikanlage eines Ehemanns an den Hofladen seiner Ehefrau gilt es zu prüfen, ob die Mindestbemessungsgrundlage angewendet werden muss. Das wäre in den vorstehenden Fällen gegeben, wenn die bei der verpachtenden Ehefrau bzw. beim stromliefernden Ehemann angefallenen und zum Vorsteuerabzug berechtigenden Kosten höher als das

jeweils erhaltene Entgelt wären – mit der Folge, dass sich die abzuführende Umsatzsteuer anhand der Kosten berechnet.

Für diese Fälle hat die Rechtsprechung allerdings schon bisher festgelegt, dass die Mindestbemessungsgrundlage durch das marktübliche Entgelt gedeckelt ist. Diese Rechtsprechung wurde nun in das Gesetz aufgenommen. Lässt sich also ein üblicher Marktpreis ermitteln, kann das Finanzamt nicht den Ansatz eines höheren Wertes verlangen.

Zum Thema Bemessungsgrundlage ist zudem bei Photovoltaik- und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) ein neues BMF-Schreiben vom 19.09.2014 (AZ: IV D 2 – S 7124/12/10001-02) ergangen. Bei diesen Anlagen erfolgt in der Praxis vielfach ein zumindest teilweiser Verbrauch von produziertem Strom oder Wärme im privaten Bereich.

Beim entnommenen Strom bemisst sich die Umsatzsteuer nach dem für den erzeugten Strom entstandenen Kosten (Selbstkosten), höchstens aber nach dem marktüblichen Entgelt. Das marktübliche Entgelt ist dabei der Strompreis des örtlichen Energieversorgungsunternehmens.

Bei der Bemessungsgrundlage für die Wärmeentnahme ist der Fall schwieriger. Grundsätzlich sind die Selbstkosten, also die Kosten für die Herstellung der Wärme, anzusetzen. Diese Wertermittlung führt in der Praxis häufig zu unverhältnismäßig hohen Werten für die Wärme. Die Rechtsprechung und nun auch die Finanzverwaltung gestatten alternativ den Ansatz eines marktüblichen Entgelts nur unter bestimmten Voraussetzungen. Ein marktübliches Entgelt für Wärme kann demnach nur angesetzt werden, sofern auch fremd erzeugte Wärme im Zeitpunkt der Entnahme für den KWK-Anlagenbetreiber ebenso erreichbar und einsetzbar ist wie die selbst erzeugte Wärme. Es muss also tatsächlich ein Anschluss an das Fernwärmenetz vorliegen. Insbesondere bei Aussiedlerhöfen wird dies nicht gegeben sein. Einkaufspreise für andere Energieträger (z.B. Elektrizität, Heizöl oder Gas) kommen als Bemessungsgrundlage nur dann in Betracht, wenn eine Wärmeerzeugung auf deren Basis keine aufwendigen Investitionen voraussetzt, die Inbetriebnahme der anderen Wärmeerzeugungsanlage (z.B. Heizöl-Wärmetherme) jederzeit möglich ist und der Bezug des anderen Energieträgers (z.B. Heizöl) ohne Weiteres bewerkstelligt werden kann. Kurz gesagt: Es muss geprüft werden, ob noch eine Altanlage vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, müssen die Selbstkosten für die Wärmeerzeugung ermittelt werden.

Aus Vereinfachungsgründen erlaubt das BMF-Schreiben als Selbstkostenpreis für die Wärme dem bundesweit einheitlichen durchschnittlichen Fernwärmepreis des jeweiligen Vorjahrs auf Basis der jährlichen Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (sog. Energiedaten) bemisst. Für das Jahr 2013 beträgt hiernach der Preis für 1 Gigajoule (GJ) Fernwärme 25,62 € brutto bzw. für 1 kWh Fernwärme 7,75 Cent netto.